

**Stadtverordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen  
vom**

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

**§ 1**

Aus Anlass der Veranstaltung „Winterfeuer“ am 29.01.2012, des „Frühlings-Sonntag“ am 25.03.2012 sowie des „Entenrennen Round Table 67 Neumünster“ am 02.09.2012 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 29.01.2012, 25.03.2012 sowie am 02.09.2012 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

**§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 03.09.2012 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister